

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

A. Zielsetzung

Die Sicherheit der Energieversorgung soll durch Erhöhung der Vorratspflicht für Erdölerzeugnisse verbessert, die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Lücke im Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen – Fehlen einer Härterege- lung zugunsten der unabhängigen Importeure – geschlossen werden.

B. Lösung

Importeure und Hersteller der wichtigsten Erdölerzeugnisse werden verpflichtet, ab 1975 Vorräte für eine Reichdauer von 70 und 90 Tagen statt bisher von 45 und 65 Tagen zu halten.

Zugunsten der von den Raffineriegesellschaften unabhängigen Importeure wird eine Härterege- lung in das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen eingefügt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine; Bund, Länder und Gemeinden verzichten ab 1975 auf steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von jährlich rund 15 bis 20 Millionen Deutsche Mark, die andernfalls aufgrund der Er- höhung der Vorratspflicht zu erwarten wären.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 633 00 – Mi 9/73

Bonn, den 21. August 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 395. Sitzung am 15. Juni 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wer als Inhaber eines wirtschaftlichen Unternehmens

1. Motorenbenzin, Flugbenzin oder Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselmotorkraftstoff, leichtes Heizöl, Petroleum, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis oder
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

eingeführt oder aus eingeführtem Erdöl der Tarif-Nr. 27.09 oder 27.10 C II des Gemeinsamen Zolltarifs (eingeführtes Erdöl) oder aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt, ist zur Vorratshaltung verpflichtet (vorratspflichtiger Unternehmer).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben ständig von jeder der in § 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die sie im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich

1. im Laufe von 70 Tagen eingeführt oder
2. im Laufe von 90 Tagen aus eingeführtem Erdöl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt

haben. Die Vorratsmengen sind spätestens ab 1. April eines jeden Jahres zu halten.

(2) Hat der vorratspflichtige Unternehmer in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Kalenderjahr auch deutsches Erdöl verarbeitet, so ist die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu haltende Vorratsmenge für jedes der in § 1 genannten Erzeugnisse nach dem Verhältnis der eingesetzten Menge eingeführten

Erdöls oder eingeführter Halbfertigerzeugnisse zu der insgesamt eingesetzten Menge an Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen zu berechnen.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die ausgeführten Mengen, mit Ausnahme des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,“.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder Erdölerzeugnisse auf andere Weise als durch Einfuhr erworben“ gestrichen.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat der Unternehmer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen, so gelten für die Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

1. in den ersten 3 Kalendermonaten nach Aufnahme der Tätigkeit brauchen keine Vorräte gehalten zu werden;
2. im zweiten Vierteljahr sind diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die im ersten Vierteljahr durchschnittlich im Laufe von 8 Tagen eingeführt oder im Laufe von 11 Tagen hergestellt worden sind;
3. danach erhöht sich die Vorratspflicht in jedem weiteren Vierteljahr um die in 8 Tagen eingeführten oder in 11 Tagen hergestellten Mengen, bezogen im dritten Vierteljahr auf das vorangegangene halbe Jahr, im vierten Vierteljahr auf das vorangegangene dreiviertel Jahr und ab dem fünften Vierteljahr jeweils auf das vorangegangene Jahr;
4. nach Ablauf des achten Vierteljahres gilt die volle Vorratspflicht nach Absatz 1 bis 3.

Eine Neuaufnahme der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt hat. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer

eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist und an ihm Gesellschafter beteiligt sind, denen allein oder zusammen mehr als ein Viertel der Anteile gehört oder mehr als ein Viertel der Stimmrechte zusteht und die entweder selbst in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt haben oder im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes mit einem Unternehmen verbunden sind, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen.“

- f) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei der Berechnung der nach Absatz 1 bis 5 zu haltenden Vorratsmengen bleibt für jede der in § 1 genannten Gruppen von Erdölzeugnissen eine Freimenge von 5000 Tonnen von dem auf Einfuhr und Herstellung beruhenden Gesamtaufkommen des Unternehmers außer Ansatz. Eine Freimenge kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Inhaber des Unternehmens noch ein weiteres vorratspflichtiges Unternehmen betreibt und für dieses Unternehmen bereits eine Freimenge in Anspruch genommen hat,
2. der Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist, für das eine Freimenge bereits in Anspruch genommen worden ist,
3. der Unternehmer eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist und eine Freimenge von Gesellschaftern, denen allein oder zusammen mehr als ein Viertel der Anteile gehört oder mehr als ein Viertel der Stimmrechte zusteht, selbst oder von einem mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen bereits in Anspruch genommen worden ist.“

„(7) Die zuständige Behörde hat auf Antrag einem Unternehmer, dessen Vorratspflicht nur auf der Einfuhr von den in § 1 genannten Erdölzeugnissen beruht, eine Anrechnung von Vorräten eines Erzeugnisses der Gruppen nach § 1 Nr. 1 bis 3 auf jedes Erzeugnis der Gruppen nach § 1 Nr. 1 und 2 zu gestatten, soweit dadurch die Sicherheit der Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen nicht gefährdet wird.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Vorratspflicht kann auch mit eingeführtem Erdöl, mit aus solchem Erdöl hergestell-

ten oder mit eingeführten Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden; § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Eine Anrechnung solcher Vorräte auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1 erfolgt

1. für einen Unternehmer, der die in § 1 genannten Erdölzeugnisse herstellt oder herstellen läßt, in Höhe der Anteile, die nach dem im letztvergangenen Kalenderjahr bei der Verarbeitung seines Erdöls erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind;
2. für einen Unternehmer, der die in § 1 genannten Erdölzeugnisse nur einführt, nach dem Verhältnis der absatzbereiten Mengen der einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1, die in den Raffinerien der Bundesrepublik Deutschland im letztvergangenen Kalenderjahr hergestellt wurden.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine von Absatz 2 Nr. 1 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn der vorratspflichtige Unternehmer gegenüber dem letztvergangenen Kalenderjahr das Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat oder durch Einsatz des als Vorrat gehaltenen Erdöls wechseln wird. Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine von Absatz 2 Nr. 2 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn die Anrechnung nach Absatz 2 Nr. 2 für einen vorratspflichtigen Unternehmer unangemessen wäre, insbesondere weil er nicht Erzeugnisse aller drei in § 1 genannten Gruppen einführt.“

4. In § 5 wird nach dem Wort „Straßentankwagen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und dahinter das Wort „Eisenbahnkesselwagen“ eingefügt.
5. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorratspflicht kann auch mit den jeweils vorhandenen Beständen von mindestens eintausend Tonnen erfüllt werden, die sich nicht im Besitz des vorratspflichtigen Unternehmers befinden, wenn diese Bestände zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind und

1. der verfügungsberechtigte Besitzer sich schriftlich verpflichtet hat, sie für den Unternehmer für mindestens ein Vierteljahr zur Verfügung zu halten und ihn ständig über ihre Veränderung zu unterrichten, und

2. der verfügungsberechtigte Besitzer, falls er ebenfalls ein vorratspflichtiger Unternehmer ist, dem Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß er die Bestände nicht als eigene Vorräte hält."
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat ein vorratspflichtiger Unternehmer die Einfuhr oder die Herstellung der als Vorrat zu haltenden Erzeugnisse nicht nur vorübergehend eingestellt oder gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum erheblich eingeschränkt, so hat ihn die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung entsprechenden Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ist einem vorratspflichtigen Unternehmer die Erfüllung der Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses in unzumutbarer Weise erschwert, so hat ihn die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Erschwerung angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. In dem neuen Absatz 5 wird die Verweisung „Absatz 2 oder 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 nach den Wörtern „vorgeschrieben ist“ der Klammerzusatz „(Freigabe)“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt werden, mit der Freigabe die Verpflichtung zur Belieferung bestimmter Abnehmer zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Leistungen sicherzustellen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Verweisung „Absatz 1“ wird durch die Verweisung „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:
- „§ 8 a
- Die Vorräte sind so zu lagern, daß sie, soweit es sich um die in § 1 genannten Erzeugnisse handelt, innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse handelt,
- innerhalb von 150 Tagen dem Verbrauch zugeführt werden können. Bei der Standortwahl der Lager sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und den in § 1 genannten Erdöl-erzeugnissen;“
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Vorratspflichtige Unternehmer haben bis 31. März eines jeden Jahres der zuständigen Behörde die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 1 bis 4 die Berechnung der ständig als Vorrat zu haltenden Mengen abhängt; außerdem ist der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 gewählte Verarbeitungsschlüssel anzugeben.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Nach der Neuaufnahme einer die Vorratspflicht begründenden Tätigkeit sind, solange die Pflicht zur vollen Vorratshaltung nach § 2 Abs. 1 noch nicht besteht, abweichend von Absatz 2 die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 5 die Berechnung der Vorratsmengen abhängt.“
- 9a. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die nach den §§ 9 und 10 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.“
10. § 12 wird gestrichen.
11. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die vorgeschriebenen Mengen nicht ständig als Vorrat hält,
 2. eine Meldung nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

12. § 19 wird gestrichen.
13. In § 20 Nr. 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
14. § 21 erhält folgende Fassung:

„ § 21

Die vollen nach § 2 berechneten Vorratsmengen sind erst ab 1. Januar 1975 zu halten. Bis dahin gilt § 2 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 45 Tage und nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 65 Tage beträgt."

15. Nach § 21 werden folgende §§ 21 a bis 21 c eingefügt:

„ § 21 a

Für Unternehmer, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht und die weder unter dem beherrschenden Einfluß anderer vorratspflichtiger Unternehmer stehen, noch auf sie einen solchen Einfluß auszuüben vermögen, gilt § 2 abweichend von § 21 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. ab 1. Januar 1974 | 25 Tage, |
| 2. ab 1. Januar 1977 | 45 Tage, |
| 3. ab 1. Januar 1979 | 70 Tage |

beträgt.

§ 21 b

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in §§ 21 und 21 a Nr. 3 genannten Fristen um höchstens zwei Jahre zu verlängern und dabei auch eine Erhöhung der Vorratsmengen in zeitlichen Stufen vorzusehen, wenn mehrere der unter § 21 fallenden vorratspflichtigen Unternehmer, die zusammen mehr als ein Drittel der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen aufzubringen haben, die Frist nach § 21 nicht einhalten können, weil geologische oder technische Schwierigkeiten oder behördliche Auf-

lagen die Fertigstellung des erforderlichen Lagerraums verzögern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 soll 6 Monate vor Ablauf der in § 21 oder in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmten Frist erlassen werden.

(2) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung im Einzelfall zu gewähren, wenn ein vorratspflichtiger Unternehmer aus den in Absatz 1 genannten Gründen eine in §§ 21 oder 21 a oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmte Frist nicht einhalten kann. Die Verlängerung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

§ 21 c

Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens werden Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die zur Erfüllung der Vorratspflicht nach § 2 Abs. 1 gehalten werden, soweit sie diejenigen Mengen übersteigen, die der vorratspflichtige Unternehmer im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 45 Tagen eingeführt oder im Laufe von 65 Tagen aus eingeführtem Erdöl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt hat, außer Ansatz gelassen. Das gleiche gilt für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit sie unmittelbar der Lagerung der nach Satz 1 nicht anzusetzenden Wirtschaftsgüter dienen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines****A. Zweck des Gesetzes**

Durch das Gesetz soll die Sicherheit der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Erdölerzeugnissen verbessert werden. Zu diesem Zweck wird die Vorratspflicht erhöht, die das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (Mineralölbevorratungsgesetz) den Herstellern und Importeuren auferlegt.

Außerdem dient das Gesetz dazu, die im Mineralölbevorratungsgesetz vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 16. März 1971 – 1 BvR 52/66 – 665/66 – 667/66 – 754/66 (BVerfGE 30, 292) festgestellte Lücke durch Einfügung einer Härterege- lung zugunsten der unabhängigen Importeure von Erdölerzeugnissen zu schließen.

Endlich soll durch das Gesetz die Praktikabilität und Durchsetzbarkeit des Mineralölbevorratungsgesetzes verbessert werden.

B. Grundzüge des Entwurfs*I. Erhöhung der Vorratspflicht*

1. Gründe

- a) Durch die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a vorge- sehene Erhöhung der Vorratspflicht für Her- steller und Importeure der wichtigsten Erdöl- erzeugnisse von bisher 65 und 45 Tagen auf 90 und 70 Tage soll die Sicherheit der Versorgung der Bundesrepublik mit Erdölerzeugnissen ver- bessert werden. Mit der Erhöhung der Vorrats- pflicht folgt die Bundesrepublik der Empfehlung der OECD an alle Mitgliedstaaten vom Juni 1971 – Dokument C (71) 113 (Final) vom 2. Juli 1971 –, das Bevorratungsniveau von 65 auf mindestens 90 Tage anzuheben.

Die Bundesrepublik entspricht damit außerdem der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richt- linie des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Ver- pflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Mindestvorräte an Erd- öl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten – Doku- ment 68/414/EWG; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 308 vom 23. Dezember 1968, S. 14 – vom 19. Dezember 1972 – Doku- ment 72/425/EWG; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 154 –, durch die den Mitgliedstaaten die Erhöhung der Vorratspflicht von 65 auf 90 Tage vorgeschrieben wird.

Die Sicherheit der Mineralölversorgung liegt im lebenswichtigen Interesse der Volkswirtschaft der Bundesrepublik, die als hochindustrialisiertes Land in steigendem Maße auf die gesicherte

Belieferung mit Energie angewiesen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Gründen seines Beschlusses vom 16. März 1971 erklärt, daß die Sicherheit der Energieversorgung ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges sei. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen sei eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirt- schaft. Es handele sich hier um ein von der je- weiligen Politik des Gemeinwesens unabhän- giges „absolutes“ Gemeinschaftsgut.

Seit der Verabschiedung des Mineralölbevor- ratungsgesetzes im Jahre 1965 ist der Primär- energiebedarf der Bundesrepublik Deutschland um rd. ein Drittel gestiegen. Der Anteil des Mineralöls an der Deckung dieses Bedarfs, der im Jahre 1964 noch 36 v. H. betrug, hat sich bis zum Jahre 1972 auf 56 v. H. erhöht. Bei einer erheblichen weiteren Steigerung des Mineralöl- verbrauchs wird der Mineralölanteil am Energie- verbrauch in den kommenden Jahren bis 1980 in etwa in dieser Größenordnung konstant bleiben. Die Bundesrepublik ist bei einer rückläufigen geringen Rohölförderung im eigenen Land schon jetzt zu 95 v. H. von Einfuhren abhängig. Da sich bei Versorgungsstörungen die Möglichkeiten für ein Ausweichen auf andere Rohölquellen in den letzten Jahren vermindert haben, ist die Rohölversorgung der Bundesrepublik zunehmend Risiken ausgesetzt, die im Zuge des sich gegen- wärtig vollziehenden Umstrukturierungsprozes- ses auf dem Weltmineralölmarkt besonders rele- vant sind.

Die Mineralölbelieferung der Bundesrepublik ist bei Versorgungsstörungen noch in stärkerem Maße in die Gesamtversorgung der Mitglieds- länder der Gemeinschaft und der OECD einbe- zogen, als das bei normaler Versorgungslage der Fall ist. Für die europäischen Länder und Japan sind hinsichtlich der Steigerung des Mineralöl- verbrauchs und der Abhängigkeit von Einfuhren ähnliche Tendenzen festzustellen, wie sie für die Bundesrepublik aufgezeigt sind. Dieser wachsen- den Abhängigkeit steht eine Minderung der in einer Krise zur Verfügung stehenden Ausweich- möglichkeiten gegenüber. Die früheren Reserve- kapazitäten der USA sind inzwischen entfallen: die USA werden vielmehr ihrerseits auf Importe beträchtlichen Umfanges aus den früher den euro- päischen Verbraucherländern vorbehaltenen Ver- sorgungsgebieten des Mittleren Ostens und Nordafrikas angewiesen sein. So bieten die Vor- räte, die vor einigen Jahren als ausreichend zur Überbrückung der damals vorhersehbaren Lieferunterbrechungen angesehen wurden, heute infolge der in der Versorgungsstruktur West- europas eingetretenen Veränderungen nicht mehr den gleichen Sicherheitsgrad.

Im Vergleich zu den übrigen großen europäischen Verbraucherländern muß die Bundesrepublik in besonderem Maße auf die Absicherung ihrer Mineralöleinfuhren bedacht sein. Der bei weitem größte Teil ihres Rohölbedarfs wird in Häfen angelandet, die außerhalb der Bundesrepublik liegen. Ihre einheimischen Gesellschaften haben noch keine dauerhafte Bindungen auf dem Rohölsektor begründen können, wie das in den meisten anderen europäischen Ländern der Fall ist; hinzu kommt, daß die Position dieser Gesellschaften im Tankerbereich unzureichend ist. Der politische und wirtschaftliche Einfluß der Bundesregierung ist zudem begrenzt, da der Rohölhandel zum allergrößten Teil außerhalb des Rahmens des direkten Handelsverkehrs mit den Förderländern abgewickelt wird. Die Bundesregierung strebt daher eine Kompensation dieses Ungleichgewichts über vergleichsweise höhere Sicherheitsvorräte durch den Aufbau einer eigenen Bundesrohölreserve an, die im Falle einer Krise in Schwerpunkten des öffentlichen Bedarfs eingesetzt werden soll.

- b) Es besteht kein Anlaß, das durch das Mineralölbevorratungsgesetz festgelegte System der Mineralölbevorratung zu ändern. Insbesondere kann die Vorratspflicht nicht auf Importeure und Verarbeiter von Rohöl beschränkt werden; denn der Anteil der in der Bundesrepublik aus importiertem Rohöl hergestellten Erdölzeugnisse am Gesamtabsatz betrug in den letzten beiden Jahren nur noch rund 75 v. H., während die restlichen 25 v. H. durch Importe von Fertigprodukten gedeckt wurden. Es kann daher nicht darauf verzichtet werden, die Importe von Fertigprodukten mit in die Vorratspflicht einzubeziehen. Diesem Argument kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Produktenimporte dadurch im Krisenfall abgesichert seien, daß sie zu dem bei weitem größten Teil aus den Ländern der europäischen Gemeinschaft importiert werden. Die Sicherheit dieser Produktenimporte kann nicht höher veranschlagt werden als die der Rohölimporte, weil von einer Rohölversorgungskrise nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, sondern ganz Westeuropa betroffen werden würde. Verschärfend tritt hinzu, daß in den exportierenden Ländern Westeuropas im allgemeinen keine Pflichtvorräte für exportierte Mengen zu halten sind. Das Prinzip der Produktenbevorratung entspricht im übrigen der Bevorratungsrichtlinie der EWG vom 10. Dezember 1968 (vgl. dort Artikel 1 und 3).

2. Ausgestaltung

- a) Aufgrund der in Artikel 1 Nr. 14 vorgesehenen Neufassung des § 21 wird die Vorratspflicht von 45 und 65 Tagen auf 70 und 90 Tage zum 1. Januar 1975 erhöht. Der Termin für die Erhöhung der Vorratspflicht entspricht dem in Artikel 2

Nr. 1 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zeitpunkt.

Da die Erhöhung der Vorratspflicht voraussichtlich die zusätzliche Einlagerung von mehr als 10 Millionen Tonnen Mineralöl erforderlich macht und aus technischen Gründen die Erstellung vor allem des unterirdischen Lagerraums erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, gemäß dem aufgrund von Artikel 1 Nr. 15 neu eingeführten § 21 b Abs. 1 die zum 1. Januar 1975 ablaufende Frist für die Aufstockung der Vorräte durch Rechtsverordnung um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn mehrere vorratspflichtige Unternehmer, die zusammen mehr als ein Drittel der Pflichtvorräte aufzubringen haben, diese Frist nicht einhalten können. Die Rechtsverordnung kann eine stufenweise Erhöhung der Vorratspflicht vorsehen, damit so schnell wie möglich zumindest eine teilweise Vergrößerung der Vorräte erreicht wird.

Um den betroffenen Unternehmen die Planung ihrer Investitionen zu erleichtern, soll die Rechtsverordnung 6 Monate vor Ablauf der in § 21 bestimmten Frist erlassen werden. Falls diese Rechtsverordnung die Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre nicht ausschöpft, kann dies durch eine weitere Rechtsverordnung geschehen, die ihrerseits 6 Monate vor Ablauf der in der vorangehenden Rechtsverordnung bestimmten Frist zu erlassen ist.

Damit auch für einzelne vorratspflichtige Unternehmen Härten vermieden werden können, sieht § 21 b Abs. 2 die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Einzelfall vor, wenn sich beim Lagerbau unverschuldete Verzögerungen ergeben.

- b) Die Differenz von 20 Tagen zwischen der Vorratspflicht der Hersteller einerseits und derjenigen der Importeure andererseits wird beibehalten, weil insoweit die frühere Begründung noch zutrifft, daß die Hersteller ohnehin betriebsnotwendige Vorräte für ca. 20 Tage halten müssen.
- c) Aufgrund der in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e vorgesehenen Neufassung des § 2 Abs. 5 wird Unternehmen, welche eine die Vorratspflicht begründete Tätigkeit neu aufnehmen, in Anpassung an die Erhöhung der Vorratspflicht eine längere Frist für den Aufbau der gesetzlichen Vorräte gewährt. Dadurch soll verhindert werden, daß die gesetzliche Vorratspflicht den Mineralölmarkt neuen Unternehmen verschließt.

3. Steuererleichterung

Um den vorratspflichtigen Unternehmen die Erfüllung der erhöhten Vorratspflicht zu erleichtern,

verzichten Bund, Länder und Gemeinden gemäß dem aufgrund von Artikel 1 Nr. 15 neu eingefügten § 21c auf die einheitswertabhängigen Steuern (Vermögenssteuer, Gewerbesteuer), die durch die Besteuerung der zur Erfüllung der erhöhten Vorratspflicht zusätzlich anzulegenden Vorräte und Vorratslager anfallen würden.

4. Auswirkung auf das Preisniveau

Die Erhöhung der Vorratspflicht belastet die betroffenen Mineralölprodukte mit Kosten von durchschnittlich etwa 1,60 DM/t. Es hängt von den Marktverhältnissen ab, inwieweit diese Erhöhung im Preis weitergegeben wird. Bei voller und gleichmäßiger Abwälzung dieser Kosten auf den Verbraucher würde sich eine Preiserhöhung von durchschnittlich 0,1 bis 0,15 DPF je Liter Benzin, Dieseldieselkraftstoff, leichtes Heizöl und schweres Heizöl ergeben. Prozentual würde die Preiserhöhung zwischen 0,2 v. H. (Benzin, Dieseldieselkraftstoff) und 1,7 v. H. (schweres Heizöl) liegen.

II. Härteregelung

1. Gründe

Mit der in Artikel 1 Nr. 15 vorgesehenen Einfügung des § 21 a wird eine Härteregelung zugunsten der unabhängigen Importeure getroffen. Ihnen wird für den Aufbau der Vorräte eine bis zum 1. Januar 1979 verlängerte Übergangsfrist gewährt.

Die Härteregelung trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1971 Rechnung. Dieser Beschluß hat eine Unvereinbarkeit des Mineralölbevorratungsgesetzes mit dem Grundgesetz insoweit festgestellt, als jenes Gesetz keine Möglichkeit vorsieht, bei Unternehmen, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Erdöl-erzeugnissen beruht und die weder unter dem beherrschenden Einfluß anderer vorratspflichtiger Unternehmen stehen, noch auf sie einen solchen Einfluß ausüben vermögen (unabhängige Importeure), eine sich aus der wirtschaftlichen Struktur des Unternehmens ergebende, seine Wettbewerbsfähigkeit wesentlich verschlechternde Belastung durch die Vorratspflicht angemessen zu berücksichtigen. Das Bundesverfassungsgericht hat in den Entscheidungsgründen zwei Möglichkeiten für die erforderliche Härteregelung aufgezeigt:

- Aufnahme einer Härteklausele, wie sie in § 7 Abs. 4 des Regierungsentwurfs von 1965 (BT-Drucksache IV/3325) bereits enthalten war, mit der Möglichkeit, die Vorratspflicht für unabhängige Importeure durch die Verwaltungsbehörde im Einzelfall in angemessenem Umfang herabzusetzen oder
- Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Eintritt der vollen Vorratspflicht für unabhängige Importeure gegenüber den abhängigen Importeuren.

Die Einzelfallregelung entsprechend § 7 Abs. 4 des Regierungsentwurfs von 1965 würde theoretisch eine flexible Anpassung der Vorratspflicht an die Lage des einzelnen Unternehmens ermöglichen. Sie würde jedoch durch die gesonderte Festsetzung der Vorratspflicht für jedes Unternehmen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und die Verwaltungsbehörde bei der Prüfung und Abwägung der jeweils besonderen Gegebenheiten vor eine nur schwer lösbare Aufgabe stellen. Mit Sicherheit wäre eine große Zahl von Verwaltungsprozessen zu erwarten, die sich jahrelang hinziehen könnten und während der Rechtshängigkeit das Maß der Vorratspflicht im Ungewissen lassen würden – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Reichdauer der Vorräte. Außerdem wäre nicht auszuschließen, daß einzelne Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit so einrichten würden, daß ihnen eine Vorratshaltung überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang zugemutet werden könnte.

Demgegenüber hat die Härteregelung durch Verlängerung der Übergangsfrist den Vorteil, klar und eindeutig und für die Verwaltungsbehörde praktisch und leicht durchführbar zu sein. Nach Ablauf der verlängerten Übergangsfrist verschwindet die Ungleichbehandlung von abhängigen und unabhängigen Importeuren und damit auch jede Möglichkeit der Umgehung. Der Gesetzentwurf wählt daher die zweite vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Alternative für die Härteregelung.

Das Bundesverfassungsgericht hat dahingestellt sein lassen, ob die Begünstigung durch eine verlängerte Übergangsfrist auf die bei Inkrafttreten des Mineralölbevorratungsgesetzes am 1. Januar 1966 bereits tätigen Importeure beschränkt werden kann. Eine solche Beschränkung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Einmal treffen die Struktur Nachteile gegenüber den abhängigen Importeuren alle unabhängigen Importeure, ohne daß der Zeitpunkt ihres Tätigkeitsbeginns eine Rolle spielt. Zum anderen ist es aus Wettbewerbsgründen unerwünscht, wenn unabhängige Importunternehmen, die ihre Tätigkeit erst nach dem 1. Januar 1966 aufgenommen haben oder in Zukunft noch aufnehmen werden, stärker belastet werden als bereits vorher tätige Unternehmen. Nach dem Gesetzentwurf sind daher alle unabhängigen Importeure in gleichem Umfang vorratspflichtig, eine Privilegierung der beim Inkrafttreten des Mineralölbevorratungsgesetzes bereits bestehenden Importsteuern wird vermieden.

2. Ausgestaltung

Der Aufbau der Pflichtvorräte der unabhängigen Importeure erfolgt stufenweise, so daß die Vorratspflicht von 45 Tagen, die für abhängige Importeure seit dem 1. Januar 1970 gilt, die unabhängigen Importeure erstmals am 1. Januar 1977 trifft. Die volle Vorratspflicht von 70 Tagen gilt erst ab 1. Januar 1979. Dieser Termin wird durch Rechtsverordnung gemäß § 21 b Abs. 1 entsprechend verschoben, wenn die für Hersteller und abhängige Importeure gelten-

de Frist für die Erhöhung der Pflichtvorräte über den 1. Januar 1975 hinaus verlängert werden muß. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung für ein einzelnes Unternehmen im Härtefall nach § 21 b Abs. 2 gilt auch für unabhängige Importeure.

Durch die verlängerte Übergangsfrist wird den unabhängigen Importeuren ein temporärer Wettbewerbsvorteil gegenüber den abhängigen Importeuren und Herstellern eingeräumt, der der unterschiedlichen Belastungsfähigkeit Rechnung trägt. Die unabhängigen Importeure werden durch die zeitweise geringere Vorratspflicht in die Lage versetzt, gegenüber den abhängigen Importeuren einen Differentialgewinn zu erzielen, der thesauriert einen erheblichen Teil des für die Investitionen zur Erfüllung der Vorratspflicht erforderlichen Kapitals ausmacht. Der Nachteil der geringeren Kapitalkraft wird auf diese Weise entsprechend wettgemacht.

Um etwaigen Finanzierungsschwierigkeiten beim Bau der Lager zu begegnen, prüft die Bundesregierung, welche Möglichkeiten bestehen, den Unternehmen die Aufnahme des erforderlichen Kapitals zu erleichtern, damit auch insoweit die Wettbewerbsgleichheit hergestellt wird. Gedacht wird in diesem Zusammenhang an Kredite oder an Bürgschaften zum Ersatz fehlender Sicherheiten. Die Gewährung von Bundesbürgschaften setzt grundsätzlich voraus, daß sich die Unternehmen entsprechend einer Anregung der Bundesregierung zu einer Kooperation, etwa in Gestalt einer Lagergesellschaft, zusammenfinden.

Neben der Härteregeleung, welche die Stellung der unabhängigen Importeure gegenüber den abhängigen Importeuren verbessert, sieht der Gesetzentwurf noch eine Reihe von Änderungen vor, die den unabhängigen Importeuren in ihrer Stellung gegenüber den Herstellern und Hersteller-Importeuren zugute kommen (vgl. u. III Nr. 2 bis 5).

III. Sonstige wichtige Änderungen

Von den sonstigen Änderungen sind hervorzuheben:

1. die Erstreckung der Vorratspflicht auf Herstellung aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen (Artikel 1 Nr. 1),
2. die Gewährung einer Freimenge von 5000 Tonnen je Produktengruppe von dem auf Einfuhr und Herstellung beruhenden Aufkommen (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f),
3. die wahlweise Anrechenbarkeit eines Produktes der Gruppen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf jedes beliebige Produkt der Gruppen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 für Importeure (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f),
4. die Zulassung der ersatzweisen Rohöllagerung für die Importeure (Artikel 1 Nr. 3),

5. die Erleichterung der Delegationsmöglichkeit von Großhandelsbeständen (Artikel 1 Nr. 5),
6. die Ermächtigung zur Regelung einer gezielten Freigabe im Krisenfall (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b),
7. die Sicherung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der eingelagerten Vorräte im Krisenfall (Artikel 1 Nr. 8),
8. die Verbesserung der Durchsetzbarkeit durch Ergänzung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten um den Tatbestand der Nichterfüllung der Vorratspflicht und Verschärfung der Bußgeldandrohungen (Artikel 1 Nr. 11).

C. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden nicht belastet. Bund, Länder und Gemeinden verzichten auf steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von jährlich rund 15 bis 20 Millionen Deutsche Mark, die andernfalls aufgrund der Erhöhung der Vorratspflicht zu erwarten wären.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Neufassung von § 1 erfolgt aus folgenden Gründen:

- In Anpassung an den Sprachgebrauch der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erdölbevorratung von 1968 (Artikel 3, 1. und 2. Gedankenstrich) und zur Klarstellung, daß Turbinenkraftstoff, der in der bisherigen Aufzählung nur unter Nr. 1 genannt wurde, als Leicht- und Mitteldestillat vorratspflichtig ist, wird dieses Erzeugnis nunmehr in Satz 1 Nr. 1 als Fluggasturbinenkraftstoff auf Benzinbasis und in Satz 1 Nr. 2 als Fluggasturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis aufgeführt.
- In Anpassung an die im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffene neue Rechtslage wird auf den Gemeinsamen Zolltarif statt auf den deutschen Zolltarif 1965 verwiesen.
- Der Tatbestand des § 1 wird insoweit erweitert, als die Vorratspflicht nunmehr auch entstehen soll, wenn die in Satz 1 genannten Erzeugnisse aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt werden. Das Fehlen einer solchen Bestimmung erwies sich als Lücke, weil die Sicherheit der Halbfertigerzeugnisimporte nicht höher anzusehen ist als die der Rohölimporte und ein ständig wachsender Anteil an Erdölprodukten aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt wird.
- Wie schon nach geltendem Recht hängt die Entstehung der Vorratspflicht von der objektiven Beschaffenheit und nicht von der Verwendung

der in § 1 genannten Erzeugnisse ab. Dies hat auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel im Urteil vom 7. Februar 1972 – VI OE 19/69 – festgestellt. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden. Im Hinblick auf diese Entscheidung und angesichts des klaren Gesetzeswortlauts hält die Bundesregierung es nicht für erforderlich, die abweichende Meinung der Mineralölwirtschaft durch eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes zu widerlegen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Die Neufassung von § 2 Abs. 1 erfolgt aus folgenden Gründen:

- Durch die Änderung in Satz 1 Nr. 1 wird die Vorratspflicht der Importeure von 45 auf 70 Tage, durch die Änderung in Nr. 2 die Vorratspflicht der Hersteller von 65 auf 90 Tage erhöht. Die Erhöhung der Pflichtvorräte ist zur Verbesserung der Versorgungs-Sicherheit auf dem Mineralölsektor erforderlich (vgl. B II 1 der allgemeinen Begründung).
- Satz 1 trägt außerdem der Tatsache Rechnung, daß die Vorratspflicht nach § 1 nunmehr auch bei Herstellung aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen entsteht.
- Durch den neu eingefügten Satz 2 wird der Beginn des Vorratsjahres vom 1. Januar auf den 1. April eines jeden Jahres verlegt, weil die Unterlagen für die Berechnung der neuen Vorratspflichtmengen erst zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen. Nach der bisherigen Regelung trat die Änderung der Vorratspflicht zum 1. Januar eines jeden Jahres ein, ohne daß zu diesem Zeitpunkt bereits die Höhe der Änderung ermittelt werden konnte, so daß auch die Feststellung und Ahndung von Verstößen in den ersten Monaten des neuen Jahres unmöglich war. Nach der neuen Regelung gilt die Vorratspflicht, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 durch die im letztvergangenen Kalenderjahr eingeführten oder hergestellten Mengen bestimmt wird, stets vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die Änderung von § 2 Abs. 2 erfolgt aus sprachlichen Gründen. Dabei wird der Erstreckung der Vorratspflicht auf die Herstellung aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen nach § 1 Satz 1 Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Abzugsfähigkeit der in den Treibstofftanks von Flugzeugen und Straßenfahrzeugen exportierten Mengen beseitigt, weil sich diese Mengen einmal kaum genau feststellen lassen, zum anderen ihr Abzug mit der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erdölbevor-

ratung von 1968 nicht in Einklang steht. Nach Artikel 1 Satz 1 der Richtlinie ist nämlich die Vorratspflicht an dem Inlandsverbrauch des Vorjahres zu bemessen, und dabei werden nach Artikel 1 Satz 3 nur die für die Bebungung von Seeschiffen verwendeten Mengen als nicht zum Inlandsverbrauch gehörig erklärt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c

Die Änderungen bezwecken eine klarere Gliederung der Aufzählung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d

Die Streichung soll die Durchführbarkeit des Gesetzes verbessern, weil dadurch die Berechnung der Abzugsmengen erleichtert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e

Durch die Neufassung von § 2 Abs. 5 soll die Neuaufnahme einer die Vorratspflicht begründenden Tätigkeit erleichtert werden, damit die gesetzliche Vorratspflicht nicht zu einer unüberwindlichen Schranke für die Berufsaufnahme wird und der Mineralölmarkt für Newcomer offenbleibt. Die Regelung gewährt eine insgesamt zweijährige Übergangsfrist bis zum Eintritt der vollen Vorratspflicht. Sie ist im einzelnen so ausgestaltet, daß den die Tätigkeit neu aufnehmenden Unternehmer im 1. Vierteljahr keine, dann bis zum Ablauf des 1. Jahres nur eine etwa auf die Hälfte geminderte Vorratspflicht trifft, die dann im 2. Jahr von Quartal zu Quartal stufenweise bis zur vollen Vorratspflicht gesteigert wird. Dabei ist zu beachten, daß in der Übergangszeit nach §§ 21, 21 a eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Vorratspflicht gilt. Nimmt ein Unternehmer während dieser Zeit eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu auf, so erhöht sich seine Vorratspflicht gemäß § 2 Abs. 5 nur bis zu der Höhe, die für die Gruppe der vorratspflichtigen Unternehmen gilt, der er angehört.

Die Umgehungsklausel nach Satz 2 und 3 soll einen Mißbrauch des Berufsaufnahmeprivilegs durch bereits am Markt tätige Unternehmer ausschließen. Dabei hat die Behörde von Amts wegen zu prüfen, ob eine Neuaufnahme der Tätigkeit vorliegt, während der vorratspflichtige Unternehmer, der die Vergünstigung nach § 2 Abs. 5 in Anspruch nimmt, alle Angaben machen muß, die für die Meinungsbildung der Behörde von Bedeutung sein können.

Dabei wird nach Satz 3 nicht zu fordern sein, daß die beteiligten Gesellschafter eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit gemeinschaftlich ausgeübt haben oder mit ein- und demselben Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind; es genügt vielmehr, daß jeder der beteiligten Gesellschafter für sich die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f

- Durch den neuen § 2 Abs. 6 wird die Durchführbarkeit des Gesetzes wesentlich verbessert; denn durch die danach gewährte Freimenge entfällt die Vorratspflicht für viele kleine Unternehmer, ohne daß dadurch die gesamten Pflichtvorräte merklich verringert werden. Die Freimenge wird dem Unternehmer nur einmal auf das Gesamtaufkommen an vorratspflichtigen Erzeugnissen gewährt, so daß ein Unternehmer, der solche Erzeugnisse sowohl herstellt als auch importiert, von der hergestellten und importierten Menge zusammen nur fünftausend Tonnen absetzen kann. Durch Satz 2 wird der Mißbrauch einer mehrfachen Inanspruchnahme der Freimenge ausgeschlossen.
- Die nach § 2 Abs. 7 den vorratspflichtigen Importeuren gestattete ersatzweise Anrechnung eines Erzeugnisses der Gruppen 1 bis 3 auf jedes Erzeugnis der Gruppen 1 und 2 soll einen Ausgleich dafür schaffen, daß sich Importeure die Möglichkeit der ersatzweisen Rohöleinlagerung nach § 3 weniger leicht zunutze machen können als Hersteller. Die Regelung ist so ausgestaltet worden, daß eine Gefährdung der Versorgungssicherheit ausgeschlossen ist. Deshalb wird die Anrechenbarkeit von Erzeugnissen der Gruppen 1 und 2 auf solche der Gruppe 3 nicht gestattet, da im Krisenfall die Versorgung mit mittelschwerem und schwerem Heizöl von besonderer Wichtigkeit ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der Neufassung von § 3 liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- Die bisher nur für Hersteller geltende Möglichkeit, die Vorratspflicht ersatzweise durch Einlagerung von Rohöl oder Halbfertigerzeugnissen zu erfüllen, wird auf Importeure ausgedehnt, so daß sich diese auch die kostengünstige Möglichkeit der Rohöleinlagerung in unterirdischen Kavernen zunutze machen können. Hersteller und Importeure werden insoweit jetzt gleichgestellt.
- Da für Unternehmer, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Mineralölerzeugnissen beruht, kein Gesamtverarbeitungsschlüssel gegeben ist, wird in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt, daß die Anrechnung des eingelagerten Rohöls auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1 entsprechend dem durchschnittlichen Ausbeuteergebnis aller Raffinerien der Bundesrepublik Deutschland im letztvergangenen Kalenderjahr erfolgen soll.
- Dem vorratspflichtigen Hersteller wird nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ein Rechtsanspruch auf Anwendung eines von dem Gesamtverarbeitungsschlüssel abweichenden Ausbeuteschlüssels in den Fäl-

len gewährt, in denen dies bisher von der Verwaltungsbehörde durch Ermessensentscheidung gestattet werden konnte. Außerdem wird der Tatbestand dadurch erweitert, daß das als Vorrat eingelagerte Rohöl auf Antrag nach einem rohölspezifischen Ausbeuteschlüssel anzurechnen ist.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird nach Absatz 3 Satz 2 auch den Importeuren ein Rechtsanspruch auf Anwendung eines abweichenden Ausbeuteschlüssels gewährt, damit sie nicht durch eine ungünstige Anrechnungsmethode daran gehindert werden, von der ihnen neu eröffneten Möglichkeit der ersatzweisen Rohöleinlagerung Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderung bezweckt die Anpassung an Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erdölbevorratung von 1968.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch den neuen § 6 Abs. 3 wird eine Delegationserleichterung für Großhandelsbestände geschaffen. Diese Vorschrift ermöglicht die Delegation eines Warenlagers mit schwankendem Bestand, so daß der vorratspflichtige Unternehmer den jeweiligen Bestand auf seine Vorratspflicht anrechnen kann. Die Bestimmung führt zwar zu einer begrenzten Verringerung der Mineralölvorräte in der Bundesrepublik; die Erleichterung ist aber aufgrund der durch dieses Gesetz bewirkten Verbesserung des Bevorratungsniveaus vertretbar.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a

Durch die Änderung von § 7 Abs. 2 wird sichergestellt, daß die Verwaltungsbehörde einen genauen Überblick über den jeweiligen Bestand an vorratspflichtigen Unternehmen behält, weil die Vorratspflicht nicht schon mit der Einstellung der sie begründenden Tätigkeit, sondern erst mit der Freistellung durch die Behörde erlischt. Auf die Freistellung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Tätigkeit nicht nur vorübergehend eingestellt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstaben b und c

Zur besseren Verständlichkeit wird § 7 neu gegliedert, ohne daß damit sachliche Änderungen verbunden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a

Der im bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 umschriebene Tatbestand wird als Legaldefinition des Begriffs „Freigabe“ verwandt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b

Durch § 8 Abs. 2 wird die Möglichkeit einer gezielten Freigabe von Vorratsmengen zur Belieferung bestimmter Abnehmer eröffnet. Die Vorschrift erweitert das Lenkungsinstrumentarium der Regierung im Krisenfall und soll den optimalen Einsatz der Pflichtvorräte ermöglichen.

Die Versorgung der einzelnen Verbrauchergruppen mit Mineralöl ist von unterschiedlicher volkswirtschaftlicher Dringlichkeit, wenn eine Befriedigung des Gesamtbedarfs nicht mehr möglich ist. Es müssen in diesen Fällen Prioritäten für die Belieferung festgelegt werden, die nach der Bedeutung der Weiterversorgung nach den Maßstäben des Gemeinwohls ausgerichtet werden. Vernünftige Interessen des Gemeinwohls fordern daher diese Beschränkung der nach Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des einzelnen vorratspflichtigen Unternehmers. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, daß bei der Auferlegung von Lieferverpflichtungen bestehende Geschäftsbeziehungen soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die in § 8 a Satz 1 vorgesehene Verfügbarkeitsbestimmung stellt sicher, daß die als Vorrat eingelagerten Bestände im Krisenfall rechtzeitig dem Verbrauch zugeführt werden können. Für Vorräte, die in Rohöl oder Halbfertigerzeugnissen gehalten werden, wird die Verarbeitungszeit durch eine längere Frist berücksichtigt. Satz 2 enthält die Raumordnungsklausel, die der Regelung in anderen Gesetzen, wie z. B. dem Städtebauförderungsgesetz und den Gesetzen über die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern nach Artikel 81 a Grundgesetz, entspricht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

Die Neufassung von § 9 Abs. 1 Nr. 1 stellt durch die Streichung der Worte „als Vorrat“ klar, daß sich die Meldepflicht nicht nur auf die Pflichtvorräte, sondern auf alle Vorratsbestände erstreckt.

Die Information der Verwaltungsbehörde über die Gesamtvorräte ist einmal erforderlich, um die Bundesregierung in den Stand zu setzen, ihre Meldepflichten gegenüber EWG und OECD zu erfüllen, zum anderen deshalb, damit im Krisenfall die notwendigen Dispositionen getroffen werden können.

Außerdem ist in der Quartalsmeldung anzugeben, welche Bestände am Ende eines jeden Monats des vergangenen Quartals vorhanden waren. Hierdurch wird die Bestandsentwicklung besser ablesbar.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b

Die Änderung ist zur Anpassung an die geänderte Gliederung des § 7 notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c

Durch die Änderung von § 9 Abs. 2 wird sichergestellt, daß der Verwaltungsbehörde die zur Berechnung der ab 1. April eines jeden Jahres geltenden neuen Pflichtvorräte erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d

Die geänderte Formulierung ergibt sich aus der Neufassung von § 2 Abs. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die jetzt im Steuerrecht übliche Fassung.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Wegen der jährlich sich ändernden Vorratspflicht hat sich das Verwaltungszwangsverfahren als ungeeignet zur Durchsetzung des Gesetzes erwiesen. Daher wird der Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 15 erweitert. Der in § 12 vorgesehene erhöhte Rahmen für das Zwangsgeld ist damit überflüssig.

Zu Artikel 1 Nr. 11

— Durch den in § 15 Abs. 1 Nr. 1 neu eingefügten Tatbestand wird die Nichterfüllung der Vorratspflicht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Strafkatalog ist erforderlich, weil sich das Zwangsgeldverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz als ungeeignet zur Durchsetzung des Gesetzes erwiesen hat.

— In § 15 Abs. 2 wird der Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 wegen der Schwere des Delikts wesentlich höher festgesetzt als für die Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3, der gegenüber der bisherigen Vorschrift nicht geändert wird.

Zu Artikel 1 Nr. 12

§ 19 ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die geänderte Formulierung dient der Anpassung an die Neugliederung von § 3.

Zu Artikel 1 Nr. 14

§ 21 gewährt eine Übergangsfrist für die durch die Änderung von § 2 Abs. 1 erforderliche Aufstockung der Pflichtvorräte. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Erstellung der Lager, insbesondere der unterirdischen Kavernen, eine mehrjährige

Bauzeit in Anspruch nimmt. Da im Jahre 1975 (Auslaufen der Vereinbarungen von Teheran und Tripolis) mit Zuspitzungen auf dem Mineralölmarkt gerechnet werden muß, ist als Termin für die Erhöhung der Pflichtvorräte entsprechend der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1972 (Artikel 2) der 1. Januar 1975 vorgesehen.

Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung oben unter B I verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

— Der neu eingefügte § 21 a enthält die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 16. März 1971 geforderte Härteregelung zu Gunsten der unabhängigen Importeure in Form einer verlängerten Übergangsfrist gegenüber den Herstellern und abhängigen Importeuren für den Aufbau der Pflichtvorräte.

Die Regelung hält sich an die Definition des unabhängigen Importunternehmers im Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Danach kommt es auf die Unabhängigkeit von anderen vorratspflichtigen Unternehmen an.

Eine Einengung durch weitere Kriterien, wie Unabhängigkeit von großen nicht vorratspflichtigen Unternehmen, die in den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einmal anklingt (vgl. dort A III 3 b), ist nicht erfolgt, weil Nachteile aufgrund der Unternehmensstruktur gegenüber den von Raffineriegesellschaften abhängigen Importeuren für alle von der weiteren Definition erfaßten unabhängigen Importeure bestehen können. Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung oben unter B II verwiesen.

— Der neu eingefügte § 21 b enthält in Absatz 1 die oben unter Allgemeines B I 2 a dargelegte Möglichkeit der Fristverlängerung. Die Verlängerungsmöglichkeit ist auf die Fristen nach § 21 (1. Januar 1975) und § 21 a Nr. 3 (1. Januar 1979) beschränkt. Die Fristen nach § 21 a Nr. 1 und 2 können durch Rechtsverordnung nicht verlängert werden, weil die Vorratspflicht der unabhängigen Importeure dadurch lediglich auf das Niveau angehoben wird, das für die abhängigen Importeure bereits seit dem 1. Januar 1970 gilt, und eine weitere Verlängerung zu einer Benachteiligung der abhängigen Importeure und Hersteller führen würde.

Die Vorschrift ist so ausgestaltet, daß die Differenz von vier Jahren zwischen der für die abhängigen und der für die unabhängigen Importeure geltenden Frist für den Aufbau der 70-Tage-Vorräte zugunsten der unabhängigen Importeure gewahrt bleibt; denn wenn die Frist nach § 21 verlängert wird, so ist die Frist nach § 21 a Nr. 3 entsprechend zu verlängern.

Die Rechtsverordnung, durch die die die Frist nach § 21 verlängert wird, kann eine Erhöhung der Vorratspflicht in zeitlichen Stufen vorsehen, so daß z. B. bei einer Verlängerung um zwei Jahre der Berechnungszeitraum nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach Ablauf des ersten Jahres um jeweils 10 Tage auf 55 und 75 Tage und nach Ablauf des zweiten Jahres um weitere 15 Tage auf 70 und 90 Tage erweitert werden kann.

§ 21 b Abs. 2 enthält die Möglichkeit einer Fristverlängerung im Einzelfall, wenn ein vorratspflichtiger Unternehmer unverschuldet eine in §§ 21 und 21 a oder in einer Rechtsverordnung nach § 21 b Abs. 1 bestimmte Frist nicht einhalten kann, weil geologische oder technische Schwierigkeiten oder behördliche Auflagen die Fertigstellung des erforderlichen Lagerraums verzögern.

— Der neu eingefügte § 21 c gewährt den vorratspflichtigen Unternehmern Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Vorratspflicht von 45 und 65 auf 70 und 90 Tage. Die zusätzlichen Pflichtvorräte und die dafür erforderlichen Lager werden bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens außer Ansatz gelassen. Das bedeutet, daß insofern keine Verpflichtung zur Zahlung von Vermögen- und Gewerbesteuer besteht.

Die Steuererleichterung wird gewährt, weil die Erhöhung der Vorratspflicht der Sicherung der Energieversorgung dient und deshalb im staatlichen Interesse liegt. Die Erfüllung der damit den privaten vorratspflichtigen Unternehmern übertragenen staatlichen Aufgabe soll nicht durch die Besteuerung der zusätzlich anzulegenden Vorräte und Vorratslager erschwert werden. Bund, Länder und Gemeinden verzichten daher auf anderenfalls zu erwartende steuerliche Mehreinnahmen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung des Mineralölbevorratungsgesetzes.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am Tage seiner Verkündung in Kraft treten, um die vorratspflichtigen Unternehmer so früh wie möglich in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Planungs- und Investitionsentscheidungen zu treffen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Krisenvorsorge sicherzustellen, daß durch die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen die Versorgungssicherheit in allen Regionen der Bundesrepublik gleichmäßig verbessert wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, in Anbetracht

- des Umstandes, daß die unabhängigen Importeure durch die im Gesetz vorgesehene Mineralölbevorratung einer strukturbedingten Sonderbelastung ausgesetzt sind, die sie ohne staatliche Hilfe nicht auffangen können,
- der von der Bundesregierung und der EG-Kommission wiederholt betonten volkswirtschaftlichen Bedeutung des mittelständischen Mineralölaußenhandels insbesondere für die Aufrechterhaltung eines lebhaften Wettbewerbs auf dem Mineralölmarkt,
- der Tatsache, daß die nach dem Mineralölbevorratungsgesetz zu haltenden Pflichtvorräte im öffentlichen Interesse zur Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung der Bundesrepublik angelegt werden sollen,

die durch die andersartige Struktur dieser Unternehmen im Vergleich zu den abhängigen Importeuren und zu den Herstellern vorhandenen Unterschiede in der Kapitalkraft und der Kreditfähigkeit zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung (§ 21 a) allein erscheint dem Bundesrat nicht ausreichend.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

- I. Die Bundesregierung wird der Empfehlung des Bundesrates folgen, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Krisenvorsorge sicher zu stellen, daß durch die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen die Versorgungssicherheit in allen Regionen der Bundesrepublik gleichmäßig verbessert wird. Die vorbereitenden Arbeiten zur Krisenvorsorge im Bundesministerium für Wirtschaft berücksichtigen bereits den Gesichtspunkt der regional gleichmäßigen Versorgung.
- II. 1. Die von der Bundesregierung in § 21 a des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Übergangsregelung entspricht der vom Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 16. März 1971 aufgezeigten Möglichkeit, die Wettbewerbsnachteile der unabhängigen Importeure auszugleichen. Hiernach wird den unabhängigen Importeuren eine erheblich längere Frist für den Aufbau ihrer Pflichtvorräte zugestanden, als sie für die abhängigen Importeure und Raffineure vorgesehen ist. Während die abhängigen Importeure bereits seit dem 1. Januar 1970 Vorräte in Höhe von 45 Tagen und ab 1. Januar 1975 solche in Höhe von 70 Tagen ihres durchschnittlichen Vorjahresimports zu halten haben, beträgt die Vorratspflicht der unabhängigen Importeure ab 1. Januar 1974 25 Tage, ab 1. Januar 1977 45 Tage und ab 1. Januar 1979 70 Tage. Die unabhängigen Importeure werden durch die zeitweise geringere Vorratspflicht in die Lage versetzt, gegenüber den abhängigen Importeuren und Raffineuren einen Differenzialgewinn zu erzielen, der einen erheblichen Teil des für die Investitionen zur Erfüllung der Vorratspflicht erforderlichen Kapitals ausmacht.
2. Über die vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnete Regelung für einen Ausgleich der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen hinausgehend, hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Vorschriften aufgenommen, die speziell auf die unabhängigen Importeure abgestellt sind und deren Pflicht zur Vorratshaltung erleichtern, auch wenn sie unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten andere Unternehmensgruppen einbeziehen:
- Die Gewährung einer Freimenge von 5000 t je Produktengruppe von dem auf Einfuhr und Herstellung beruhenden Aufkommen (Artikel 1 Nr. 2 f.). Die Vorschrift ist so ausgestaltet, daß Konzerne die Freimenge nur einmal in Anspruch nehmen können. Den unabhängigen Importeuren steht die Freimenge daher stets zu, während abhängige Importeure sie nur geltend machen können, wenn die Freimenge nicht bereits von der Muttergesellschaft in Anspruch genommen worden ist. Für kleine unabhängige Unternehmen führt die Bestimmung zu einer völligen Freistellung von der Vorratspflicht. Sie können im Jahr bis zu 5000 t Motorenbenzin 5000 t leichtes Heizöl und 5000 t schweres Heizöl, insgesamt also bis zu 15 000 t Erdölerzeugnisse importieren, ohne vorratspflichtig zu werden.
 - Die wahlweise Anrechenbarkeit der Produkte als Erleichterung für Importeure (Artikel 1 Nr. 2 f.). Danach kann z. B. ein Importeur von Motorenbenzin seine Vorratspflicht durch die für ihn möglicherweise kostengünstigere Einlagerung von leichtem Heizöl erfüllen. Die Wahlmöglichkeit wird nur den reinen Importeuren – abhängigen und unabhängigen – nicht aber den Raffineriegesellschaften gewährt, deren Importe nur ergänzende Funktion haben und deren Lagermöglichkeiten aufgrund der in den Raffinerien erzeugten breiten Produktpalette ungleich größer sind als die der reinen Importeure.
 - Die Ausdehnung der ersatzweisen Rohöllagerung auf die Importeure (Artikel 1 Nr. 3). Die bisher nur für die Hersteller geltende Möglichkeit, die Vorratspflicht ersatzweise durch Einlagerung von Rohöl zu erfüllen, wird auf Importeure ausgedehnt, so daß diesen auch die weitaus kostengünstigere Möglichkeit der Rohöllagerung in unterirdischen Kavernen eröffnet wird. Flexible Anrechnungsbestimmungen stellen dabei sicher, daß die ersatzweise Rohöllagerung einem unabhängigen Importunternehmen, welches vielleicht nur eine oder zwei Produktsorten importiert, in gleichem Maße wie einem großen Mineralölkonzern mit breiter Produktpalette zugute kommt.
 - Die Erleichterung der Anrechnung von Großhandelsbeständen auf die Vorratspflicht (Artikel 1 Nr. 5). Abhängige Importeure haben bisher aufgrund ihrer Verbindung mit einem großen integrierten Mineralölkonzern die Möglichkeit einer Anrechnung von Beständen, die bei Dritten la-

gern, besser nutzen können, als die unabhängigen Importeure. Durch die Erleichterung der Anrechenbarkeit von Großhandelsbeständen wird die Möglichkeit der Anrechnung von Drittbeständen für die unabhängigen Importeure verbessert.

3. Außerhalb des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die den unabhängigen Importeuren die Erfüllung der Vorratspflicht erleichtern sollen:

- Die Bundesregierung wird den unabhängigen Importeuren die Belegung der für die Bundesrohölreserve zunächst nicht genutzten Kavernen ermöglichen. Auf diesem Wege könnte der Kapitalbedarf der unabhängigen Importeure erheblich vermindert werden, sofern diese von der für sie im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten der Rohöllagerung Gebrauch machen. Das dürfte allerdings eine enge Kooperation der unabhängigen Importeure erforderlich machen.
- Außerdem ist die Bundesregierung bereit, zur Sicherung der Finanzierung des Lager-

baues bei Vorliegen der jeweiligen haushaltsrechtlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen Bürgschaften zu übernehmen. Die Gewährung von Bundesbürgschaften setzt jedoch voraus, daß die Unternehmen mindestens bei der Finanzierung der Vorhaben in der Weise zusammen arbeiten, daß den Gläubigern und dem Bürgen nur ein Schuldner gegenübersteht. Die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf (Allgemeines B II 2) angekündigte Prüfung hat dazu geführt, daß im Rahmen des Energieprogramms ein zusätzliches Bürgschaftsvolumen zu diesem Zweck vorgeschlagen wird. Der Finanzierungsbedarf für die Lager der unabhängigen Importeure wird auf rund 100 Mio DM bis 1977 und weitere 50 Mio DM bis 1979 geschätzt. Davon dürfte jedoch ein erheblicher Teil durch die Bereitstellung von Kavernen aus dem Programm für die Bundesrohölreserve entfallen.

- Es wird geprüft, ob Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Lagerbau zur Verfügung gestellt werden können. Die Bereitstellung dieser Mittel muß jedoch in das Stabilitätsprogramm der Bundesregierung eingepaßt werden.